

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6

Postfach 10

Telefon 51 507 / *

Klappe:

24

Sachbearbeiter:

OR Frischengruber

GZ: 31 6100/36-III/1/87

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien
=====

Bitte bei Antwort immer die Geschäftszahl anführen.

Urgentwurf
Z: GE/987

Datum: 29. SEP. 1987
29. SEP. 1987
Verteilt. *Kallm*

5 Points

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Verwendung der aufgrund des
Vertrages zwischen der Republik Österreich
und der Deutschen Demokratischen Republik
zur Regelung offener vermögensrechtlicher
Fragen zufließenden Mittel (Verteilungs-
gesetz DDR);
Begutachtungsverfahren.

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums
für Finanzen vom 31. August 1987,
642401/2-I/6/87

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Gegenstand genannten Gesetzentwurf vorzulegen.

18. September 1987
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Finder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6

Postfach 10

Telefon 51 507 / *

Klappe:

24

Sachbearbeiter:

OR Frischengruber

GZ: 31 6100/36-III/1/87

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Postfach 2
1015 Wien

=====

Bitte bei Antwort immer die Geschäftszahl anführen.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Verwendung der aufgrund des
Vertrages zwischen der Republik Österreich
und der Deutschen Demokratischen Republik
zur Regelung offener vermögensrechtlicher
Fragen zufließenden Mittel (Verteilungs-
gesetz DDR);
Begutachtungsverfahren.

Bezug: Schreiben vom 31. August 1987,
64 24 01/2-I/6/87

STELLUNGNAHME

I.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hegt
gegen den im Gegenstand genannten Gesetzentwurf keine
Bedenken, doch möchte es auf drei kleine Unebenheiten
aufmerksam machen:

1.

Im Titel des Gesetzes findet sich - offenbar infolge eines
Schreibfehlers - ein unzulässiger Beistrich zwischen den
Worten ".... Verwendung der , aufgrund".

2.

In den §§ 2, 4, 5 bis 7 Entw könnte das Wort "physische(r)" durch das Wort "natürliche(r)" ersetzt werden (vgl. 3 der Legistischen Richtlinien 1979); die Wendung "natürliche Person" ist der österreichischen Rechtsprache durchaus geläufig.

3.

Im § 33 Z 1 Entw gehörte - aus Gründen der besseren Verständlichkeit des Zitates - in der zweiten Zeile vor die Zahl "22" ein Paragraphenzeichen gesetzt (vgl. A - 9 der Legistischen Richtlinien 1979 und AZR², RZ 34).

II.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

18. September 1987

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Finder

Für die Richtigkeit
der ~~Ausfertigung~~: